

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Tierheim Surbers, Zürich

Vertragsbestimmungen zum Pensionsvertrag (Ferienbetreuung)

Der Einfachheit halber wurde die männliche Form Singular gewählt, dies gilt jedoch auch für die weibliche Form oder wenn mehrere Tiere gebracht werden.

1. Geltungsbereich

1.1. Folgende allgemeine Geschäftsbedingungen «AGB» gelten für sämtliche Pensionsverträge des Tierheim Surbers, Zürich (nachfolgend Tierheim genannt)

2. Leistungen

2.1. Das Tierheim verpflichtet sich, das ihm geschenkte Vertrauen durch gute Pflege, Fütterung und Behandlung zu rechtfertigen

2.2. Erkrankt oder verunfallt ein Tier, ist das Tierheim ermächtigt, sofort ein Tierarzt seines Vertrauens zu konsultieren. Die Kosten der Medikamente und Behandlung gehen zu Lasten des Eigentümers.

2.3. Das Tierheim verpflichtet sich, den Eigentümer im Falle eines Unfalles, einer Erkrankung oder des Todes zu benachrichtigen (falls vom Eigentümer erwünscht)

2.4. Besonderheiten der Verpflegung und medizinische Versorgung sind bei Anmeldung anzugeben und falls eigenes Futter gewünscht/ benötigt wird, ist dies in Tagesportionen abgefüllt und oder die allfälligen Medikamente in genügender Menge mitzubringen. Beim Mitbringen des eigenen Futters gibt es keine Ermässigung, bei Medikamentengabe müssen wir eine Aufwandsentschädigung ab 5.- Fr. pro Tag verlangen

2.5. Ist oder wird eine Hündin läufig, müssen wir eine Aufwandsentschädigung von 10.- Fr. pro Tag verlangen.

2.6. Wir handeln zum Wohl des Tieres und mit bestem Wissen und Gewissen. Im Mittelpunkt steht die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Feriengäste unter Beachtung des geltenden Tierschutzgesetzes.

3. Verpflichtungen der Tierbesitzer

3.1. Der Tierbesitzer sichert zu, dass sein Tier alle notwendigen Impfungen und Tests hat. Impfungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein, aber mindestens 14 Tage vor Ferienantritt

3.1.1. Hundeimpfungen: Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Zwingerhusten

3.1.2. Katzenimpfungen: Herpesvirus, Parvovirose und Calicivirus, sowie bei Freigänger Leukose

3.1.3. Katzentest: Bei Wohnungskatzen muss ein Leukose Test vorliegen

- 3.2.1. Das Tierheim ist berechtigt, bei fehlenden Impfungen und/ oder Tests vom Vertrag zurückzutreten oder das Tier zum Schutz, gegen Aufpreis, allein zu halten. Falls ein Tier aufgrund zugesagter, aber nicht durchgeführter Impfungen und/ oder Tests erkrankt, gehen die Kosten einer Behandlung zu Lasten des Besitzers. Der Impfausweis/ Heimtierausweis ist bei jedem Ferienantritt mitzubringen und bleibt während des Aufenthaltes des Tieres im Tierheim
- 3.3. Die Besitzer verpflichten sich, uns vor Beginn des Aufenthaltes über bestehende Krankheiten, gesundheitliche und/ oder verhaltenstechnische Auffälligkeiten zu informieren. Tut der Besitzer dies nicht und entstehen dem Tierheim dadurch Aufwand oder Kosten, gehen dies zu Lasten der Besitzer
- 3.4. Die Pensionskosten sind am Abholtag in bar zu begleichen
- 3.5. Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet

4. Stornierungen

- 4.1. Die Reservation des Pensionsplatzes ist verbindlich. Eine Änderung der Pensionszeit, erfolgt in Absprache mit dem Tierheim. Wird das Tier später als geplant gebracht oder früher als geplant abgeholt, werden die verbleibenden Tage dem Besitzer verrechnet
- 4.2. Eine Stornierung muss spätestens 14 Tage vor Ferienantritt erfolgen. Sollte die Stornierung 13-7 Tage vor Ferienantritt erfolgen, so werden dem Besitzer 50% des Aufenthaltspreises als Umtriebs Entschädigung in Rechnung gestellt. Sollte die Stornierung am 6. Tag oder weniger vor Ferienantritt oder gar nicht erfolgen, so wird 100% des Aufenthaltspreises in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind, wenn durch Unfall oder Krankheit die gebuchten Pensionstage nicht angetreten werden können (die Entscheidung liegt immer im Ermessen des Tierheimes)
- 4.3. Eine Verlängerung des Aufenthaltes muss vor Eintrittsdatum dem Tierheim mitgeteilt werden. Die zusätzlichen Pensionstage sind nach entsprechendem Tagespreis vom Besitzer zu bezahlen.

5. Haftung

- 5.1. Das Tierheim übernimmt keine Haftung für unverschuldete Schäden und Verluste, sowie ausreissende oder entlaufene Tiere
- 5.2. Schäden an Tier, Mensch oder Material, welche von dem Tier verursacht wird, werden dem Besitzer verrechnet

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Wird das Tier nicht zum vereinbarten Termin abgeholt und meldet sich der Besitzer nicht oder leistet er keine Zahlung, wird er mit einem eingeschriebenen Brief dazu aufgefordert. Leistet er nach der Aufforderung innert 14 Tage keine Folge, geht das Tier in den Besitz des Tierheimes über. Die rückständigen Kosten bis zu diesem Tag müssen auch in diesem Fall bezahlt werden
- 6.2. Im Falle von höherer Gewalt, wie Pandemien, Epidemien, behördlichen Massnahmen etc. wird das Tierheim und der Besitzer von sämtlichen vertraglichen Leistungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder sonstigen Rechtsbegehren wegen Vertragsverletzung befreit.
- 6.3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.01.2024 und sind für alle Pensionsverträge wirksam

- 6.4. Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen bedürfen immer der Schriftform
- 6.5. Als Gerichtsstand wird Zürich vereinbart